

# Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven



# Vorwort

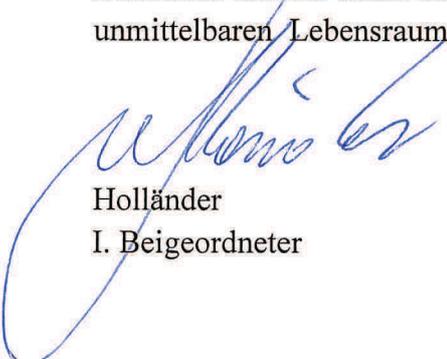
Auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 25.03.2015 die neuen Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven beschlossen.

Mit diesen neuen Förderrichtlinien werden zum einen die Fördersätze für außerörtliche Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen, Bildungsveranstaltungen, Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus sowie die Ferienspiele zum Teil um mehr als 20 % erhöht. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen auch weiterhin trotz erhöhter Kosten für die Träger stattfinden können und für die Kinder und Jugendlichen nicht reduziert werden müssen.

Zum anderen werden mit den neuen Förderrichtlinien die Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben und Benachteiligungen beim Zugang zu Medien abbauen, besonders gefördert. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die die Medienkompetenz der Erziehungsberechtigten verbessern. Die entstehenden Kosten können bis zu 100 % bezuschusst werden, jedoch höchstens 200,- € je Maßnahme.

Besonders stellen die neuen Förderrichtlinien das Thema Inklusion heraus. Maßnahmen für behinderte und nicht behinderte Kinder (inklusive Maßnahmen) werden künftig in hohem Maße gefördert.

Insgesamt hat der Rat durch die Verabschiedung der neuen Förderrichtlinien die Grundlagen für die Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven wesentlich verbessert. Die freien Träger der Jugendhilfe haben durch ihr Engagement bisher schon eine Vielzahl von Maßnahmen in der Stadt Hückelhoven für die Kinder und Jugendlichen durchgeführt. Diese sollen durch die Förderrichtlinien erhalten und neue entwickelt werden können. Dies ist ganz im Sinne des Leitbildes unserer Stadt. Hierdurch wird eine familien- und kinderfreundliche Atmosphäre im unmittelbaren Lebensraum der Menschen gestärkt.



Holländer  
I. Beigeordneter

## **Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven**

<b>I. Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>3-4</b>
<b>I.1 Tabellarische Übersicht Förderrichtlinien.....</b>	<b>5</b>
<b>II. Allgemeine Förderrichtlinien und Fördergrundsätze .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung .....</b>	<b>7</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Inklusion und Teilhabe als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe.....</b>	<b>8</b>
<b>5. Zuwendungsempfänger, Antragsberechtigte, Teilnehmer .....</b>	<b>8</b>
<b>6. Ausschlusskriterien –Was und wer wird nicht gefördert? .....</b>	<b>9</b>
<b>7. Antragsverfahren, Antragsfristen, Art, Umfang und Auszahlung der Zuwendung</b>	<b>9</b>
<b>8. Inkrafttreten.....</b>	<b>11</b>
<b>III. Einzelförderrichtlinien .....</b>	<b>12</b>
<b>III.1 Kinder- und Jugenderholung .....</b>	<b>12</b>
<b>III.2 Internationale Jugendbegegnungen.....</b>	<b>14</b>
<b>III.3 Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und –gruppen (Tages- und Wochenendfahrten) .....</b>	<b>16</b>
<b>III.4 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen sowie neben- und hauptamtlichen MitarbeiternInnen in der Kinder- und Jugendarbeit .....</b>	<b>18</b>
<b>III.5 Zuwendung an den Stadtjugendring und die Jugendverbände .....</b>	<b>20</b>
<b>1. Stadtjugendring .....</b>	<b>20</b>
<b>2. Jugendgruppen und -verbände, Träger von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal .....</b>	<b>20</b>

<b>III.6 Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen, Medienkompetenz.....</b>	<b>21</b>
<b>III.7 Jugendbildungsveranstaltungen (Soziale, kulturelle, naturwissenschaftlich - technische, berufliche, politische Bildung, Gedenkstättenfahrten etc.) .....</b>	<b>22</b>
<b>1. Bildungsveranstaltung auf städtischer Ebene, bzw. Dekanats-,     Diözesan,Kirchenkreis-, Kreisebene etc.....</b>	<b>23</b>
<b>2. Bildungsveranstaltungen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter,     Akademien und Jugendbildungsstätten .....</b>	<b>23</b>
<b>3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus .....</b>	<b>23</b>
<b>III. 8 Berufsvorbereitende Maßnahmen .....</b>	<b>25</b>
<b>III.9 Jugendpflagematerialien .....</b>	<b>26</b>
<b>III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte , Experimente und Einzelprojekte nach     Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW).....</b>	<b>27</b>
<b>III.11 Förderung von Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....</b>	<b>28</b>
<b>III.12 Verfahren Jugendleitercard .....</b>	<b>29</b>
<b>Anlage : Sonderurlaubsgesetz .....</b>	<b>33</b>

<b>Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hückelhoven</b>			
<b>Art der Maßnahme/Veranstaltung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Zuschusshöhe</b>	<b>Zuschussvoraussetzungen</b>
<b>III.1 Kinder- und Jugendholung</b>			
1. Außerörtliche	3-21 Tage	5 € je Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
2. Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme u. Ferienspiele	4-21 Tage	5 € je Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
<b>III.2 Internationale Jugendbegegnungen</b>			
1. Begegnungen im Ausland	5-14Tage	5 € je Tag und TN	Verpflichtung zum Gegenbesuch/MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-27 Jahre
2. Begegnungen in Hückelhoven	5-14Tage	5 € je Tag und Gast/höchstens 1.300 €	Verpflichtung zum Gegenbesuch/Mindestgastzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-27 Jahre
3. Maßnahmen Jugendwerke (dt.-franz., dt.-pol. u.a.)	5-14Tage	bis zu 5 € je Tag und TN	Verpflichtung zum Gegenbesuch/MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 12-27 Jahre
4. Vorbereitung		pauschal 50% d.a. Kosten/höchstens 500 €	
<b>III.3 Veranstaltungen u. Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände/-gruppen</b>			
1. Tagesveranstaltung	mindestens 5 Std.	pauschal 50% d.a. Kosten/höchsten 230 € und 4 € je TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
2. Wochenendfahrt	Wochenende Fr-So	pauschal 50% d.a. Kosten/höchstens 460 € und 8 € je TN	MindestTNzahl 7 Personen plus Leitung u. 1 Betreuer/TN 6-18 Jahre
3. Offene Kinder- und Jugendveranstaltung		pauschal 50% d.a. Kosten/höchstens 200 €	offenes Angebot
<b>III.4 Schulungen, Aus-, Fort- u. Weiterbildung MitarbeiterInnen</b>			
1. Allgemeine Aus-, Fort- u. Weiterbildungsmaßnahmen	bis 5 Tage	50% d.a. Kosten/höchstens 11 € pro Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN ab 14 Jahren
2. Kurse der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten	bis 5 Tage	50% d.a. Kosten/höchstens 42 € pro TN und Kurs	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN ab 14 Jahren
3. Kurzveranstaltungen, Vorträge u.ä. auf städtischer Ebene	mindestens 1,5 Std.	pauschal 50 €	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN ab 14 Jahren
<b>III.5 Zuschuss Stadtjugendring u. Jugendverbände</b>			
1. Stadtjugendring		pauschal/jährlich festgelegt durch JHA	
2. Jugendverbände		pauschal/Verteilvorschlag durch SJR	Mitglied im SRJ/kein neben- oder hauptamtliches Personal

<b>Art der Maßnahme/Veranstaltung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Zuschusshöhe</b>	<b>Zuschussvoraussetzungen</b>
<b>III.6 Kinder- u. Jugendschutzveranstaltungen/ Medienkompetenz</b>		Bis zu 100% d.a. Kosten/ höchstens 200 € pro Veranstaltung/ Maßnahme	MindestTNzahl 10 Personen höchstens 100/TN 6-18 Jahre und Eltern
<b>III.7 Jugendbildungsveranstaltungen</b>			
<b>1. Bildungsveranstaltungen auf städtischer, Dekanats-, Dözesan-, Kirchenkreis, Kreisebene etc.</b>			
a.) Mehrtägige Veranstaltungen	bis 5 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 6 € pro Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/15 Std. pro Wochenende aber nicht weniger als 3 Std. pro Tag/MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN 12-27 Jahre
b.) Tagesveranstaltungen		50% d.a. Kosten/ höchstens 150 €	6 Std. Bildungsarbeit/ MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/ TN 12-27 Jahre
c.) Abendveranstaltungen sowie Veranstaltungsreihen	mindestens 1,5 Std.	pauschal 75 €	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN 12-27 Jahre
<b>2. Kurse der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten</b>			
		50% d.a. Kosten/ höchstens 30 € pro TN und Kurs	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN 12-27 Jahre
<b>3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus</b>			
a.) NRW, Bundesgebiet sowie an NRW grenzendes Ausland	bis 4 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 6 € pro Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN 12-27 Jahre
b.) Europäisches Ausland	bis 6 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 6 € pro Tag und TN	MindestTNzahl 7 Personen höchstens 30/TN 12-27 Jahre
<b>III.8 Berufsvorbereitende Maßnahmen</b>	3 bis 7 Tage	50% d.a. Kosten/ höchstens 6 € pro Tag und TN	5 Std. Bildungsarbeit pro Tag/TN ab Jahrgangsstufe 8
<b>III.9 Jugendpflegematerialien</b>		bis 400 € Gesamtwert 75% d.a. Kosten/über 400 € 50 % d.a. Kosten, höchstens 800 €	
<b>III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte u. Experimente</b>		Antrag bis 01.08. für nachfolgende Jahr/Entscheidung Jugendhilfeausschuss bzw. Rat der Stadt Hückelhoven	
<b>III.11 Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Neu-, Umbau etc.)</b>		Bedarfsfeststellung durch Jugendhilfeplanung/ Entscheidung Jugendhilfeausschuss bzw. Rat der Stadt Hückelhoven	
<b>III. 12 Verfahren Jugendleitercard</b>			
<b>Pädagogisch-inhaltliche Anforderungen, Allgemeine Bestimmungen, Antragsberechtigte, Teilnehmer (TN), Antragsverfahren und -fristen, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung, Ausschlusskriterien u.a. siehe Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien!</b>			

## II. Allgemeine Förderrichtlinien und Fördergrundsätze

### 1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung**

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien durch die Stadt Hückelhoven als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Stadtgebiet erfolgt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Im Besonderen sind hier die §§ 11, 12, 14, 16 in Verbindung mit den §§ 73-75 und §§ 79-80 als Rechtsgrundlage und Gegenstand der Förderung zu nennen.

### 2. **Allgemeine Bestimmungen**

- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der städtischen Zuschüsse wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Die Förderung kann nur im Rahmen der durch den Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind eine Teil- und Restfinanzierung. Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung und der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. Veranstaltung. Des Weiteren muss der Zuschussempfänger in der Lage sein, mögliche Folgekosten zu tragen. Teilnehmerbeiträge gelten als Eigenleistung.
- Landes- und Bundesmittel sind vorrangig zu beantragen und werden als Einnahmen auf die anererkennungsfähigen Kosten angerechnet.
- Des Weiteren verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die erhaltenen Mittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.
- Für Versäumnisse bei der Antragstellung an anderer Stelle tritt die Stadt in ihren finanziellen Auswirkungen nicht ein. Ebenfalls können ausfallende Landes- oder Bundesmittel nicht durch die Stadt ausgeglichen werden.

### 3. **Kinder- und Jugendschutz gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII**

Für den Einsatz der pädagogischen tätigen Fachkräfte und neben- und ehrenamtlich tätigen Personen in der Kinder- und Jugendarbeit finden die Bestimmungen der §§ 8a, 72 und 72a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen zu beachten.

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum ersten Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Gegenstand der Regelungen ist die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen gemäß §72a SGB VIII.

In §72a SGB VIII ist geregelt, dass Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe u.a. verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden können, müssen u. a. neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen hat das Jugendamt mit den freien Trägern der Jugendhilfe sowie mit anderen in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden Vereinbarungen abgeschlossen, die die wesentlichen Verfahrensabläufe beinhalten, als Hilfestellung zur Umsetzung dienen und die Träger zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes „Prävention“ auffordern.

Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und sonstige Vereine und Initiativen, die nach den Förderrichtlinien antrags- und zuwendungsberechtigt sind und die entsprechenden Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII nicht abgeschlossen haben, werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. In der

Übergangsphase bis zum 30.06.2016 kann das Jugendamt über Ausnahmen entscheiden.

#### **4. Inklusion und Teilhabe als gesellschaftliche Querschnittsaufgabe**

Alle öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe tragen die Verantwortung, dass die Ziele des “Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD, UN-Behindertenrechtskonvention vom 3. Mai 2008) umgesetzt werden.

Auch der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit muss alltagstaugliche und praxisnahe Zugänge schaffen, damit sowohl die Potentiale der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung als auch die besonderen Möglichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit erschlossen werden. Es gilt sie aktiv zu beteiligen und mit ihnen selbstbestimmte Angebote zu gestalten. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen u.a. Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (vgl. UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 1).

Kinder- und Jugendarbeit kann von ihrer Grundausrichtung her in besonderer Weise den Einzelnen dabei unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu fördern, beziehungsweise am kulturellen Leben sowie an Spiel-, Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten teilzuhaben. Dort decken sich die normativen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§§ 1, 11, 12, 13 und 14), 3.AG-KJHG-KJFöG NRW und die UN-Behindertenkonvention (Artikel 19, 24 und 30). Kinder- und Jugendarbeit ist also ein wichtiger Akteur, wenn es um inklusive Bildung geht.

Das SGB VIII gibt für den Bereich der Jugendhilfe mit den §§ 1, 11, 12, 13 und 14 die Rahmenbedingungen vor. Die hier verankerten Angebote und Leistungen beziehen sich grundsätzlich auf alle Kinder und Jugendlichen. Sie sollen allen jungen Menschen, Jungen und Mädchen in ihrer Verschiedenheit offen stehen und ihnen die Teilhabe und Teilnahme ermöglichen.

In der Regel sind Angebote und Maßnahmen koedukativ ausgerichtet. In der Einzelförderrichtlinie gibt es keine gesonderte Position für Mädchen und Jungenarbeit. Spezielle Angebote und Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 8 -3.AG-KJHG-KJFöG NRW, die sich ausschließlich nur an Mädchen oder Jungen richten, können in den verschiedenen Einzelpositionen im Einzelfall berücksichtigt werden.

#### **5. Zuwendungsempfänger, Antragsberechtigte, Teilnehmer**

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind:

- nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Jugendorganisationen, Jugendverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts),
- der Stadtjugendring Hückelhoven, sonstige Vereine, Initiativen oder Initiativgruppen und andere nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie anerkannte Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen,
- Veranstalter/Träger förderungswürdiger Sonderaktivitäten, die in ihrer Zielsetzung den Bestimmungen des SGB VIII entsprechen.
- Es werden nur Teilnehmer gefördert, die in Hückelhoven mit ihrem ersten oder zweiten Wohnsitz gemeldet sind. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Pos.III Ziffer 2 „Internationale Jugendbegegnungen“. Leiter und Betreuer

können auch dann gefördert werden, wenn sie außerhalb von Hückelhoven wohnen.

- Die Mindestteilnehmerzahlen sowie die entsprechenden Altersgrenzen sind den Einzelpositionen zu entnehmen.
- Zuschussempfänger, ausgenommen Spitzenverbände, müssen ihren Sitz im Stadt- und Kreisgebiet bzw. unmittelbar angrenzend haben.

#### **6. Ausschlusskriterien – Was und wer wird nicht gefördert?**

- Veranstaltungen und Maßnahmen bzw. Jugendpflegematerialien und Einrichtungsgegenstände, die bereits vor der Bewilligung begonnen oder abgeschlossen bzw. angeschafft wurden, sind von Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die in erster Linie konsumorientiert und/oder mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sind sowie sich zu mehr als einem Drittel auf Fahrten mit Verkehrsmitteln (Bus, Bahn etc.) erstrecken.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen der Kinder- u. Jugenderholung, Internationale Jugendbegegnungen etc., die durch einen gewerblichen Reiseveranstalter organisiert und durchgeführt werden.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerblichen, innerverbandlichen, beruflichen, parteipolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, gewerkschaftlichen, vereinspolitischen oder schulischen Charakter haben bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit Sportwettkämpfen oder dem Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen stehen.
- Nicht antragsberechtigt sind Schulen, Kindertagesstätten und Einzelpersonen.

#### **7. Antragsverfahren, Antragsfristen, Art, Umfang und Auszahlung der Zuwendung**

- **Antrag**
  - In der Regel ist dem Antrag ein Kosten - und Finanzierungsplan der Maßnahme ggf. eine Teilnehmerliste oder auch ein Programm beizufügen (*siehe auch Einzelpositionen*).
- **Antragsfristen**
  - Maßnahmen (außerörtliche Kinder- und Jugenderholung, ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen ausgenommen Ferienspiele) **vom 01.01. - 30.04. des Jahres: bis zum 31.12. des Vorjahres**, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
  - Maßnahmen (außerörtliche Kinder- und Jugenderholung, ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnungen ausgenommen Ferienspiele) **vom 01.05. – 31.12. des laufenden Jahres: bis zum 01.05. des Jahres**, jedoch spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme
  - Jugendpflegematerialien rechtzeitig vor Anschaffung
  - Für alle anderen Bereiche sind die Antragsfristen in den Einzelpositionen geregelt.

Verspätet eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn nach Abrechnung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Treten nach der Antragstellung Änderungen in der Planung und Durchführung ein, sind diese umgehend dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.

- **Zweckbindungsfristen**

Der Zuschussempfänger hat eine rechtsverbindliche Erklärung in schriftlicher Form darüber abzugeben, dass

- Gebäude und Gebäudeteile 25 Jahre
- Einrichtungsgegenstände 10 Jahre
- Jugendpflegematerialien 5 Jahre

dem angegebenen Verwendungszweck erhalten bleiben. Im begründeten Ausnahmefall kann vor Ablauf der Fristen ein erneuter Zuschuss für Ersatzbeschaffungen gewährt werden.

- **Bewilligung und Auszahlung**

- Die Betriebskostenzuschüsse für die offenen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden angelehnt an die Richtlinien des Landesjugendplans und nach Möglichkeit vierteljährlich, wenn keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, ausgezahlt.
- In der Regel erfolgt die Auszahlung der Zuschüsse nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises. In begründeten Ausnahmen kann bis zu 75 % des zu erwartenden Betrags vorab ausgezahlt werden. Etwaige Auszahlung der Zuschüsse für Gebäude und Gebäudeteile unterliegen einer besonderen Regelung. Vorauszahlungen können nur erfolgen, wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen sind.
- Der Zuschuss wird nur auf ein vom Antragsteller genanntes Konto überwiesen (kein Privatkonto).
- Zuschüsse werden erst ab einem Betrag von **25 €** ausgezahlt.
- Jugendpflegematerialien *siehe Pos.III Ziffer 9*

- **Rückforderung von Zuschüssen**

Zuschüsse können zurückfordert werden, wenn

- die Bewilligung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ausgesprochen wurde
- Zuschüsse nicht verwendet wurden
- Zuschüsse entgegen dem Zweck im Bewilligungsbescheid verwendet wurden bzw. Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt wurden
- die Richtlinien nicht beachtet werden
- eine Maßnahme nicht oder nur in Teilen durchgeführt wurde
- kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Die Rückforderung wird von der Stadt durch Bescheid geltend gemacht.

Wird die Nutzung von geförderten Gebäuden oder Gebäudeteilen oder Einrichtungsgegenständen oder Jugendpflegematerialien vorzeitig aufgegeben, ist für jedes begonnene fehlende Jahr 1/25 bzw. 1/10 bzw. 1/5 des gewährten Zuschusses zurückzuzahlen.

Zu viel erhaltene und nicht verwendete Mittel sind umgehend und ohne Aufforderung der Stadt Hückelhoven zurückzuzahlen. Rückgefordert werden und zurückzuzahlen sind Beträge erst ab einer Höhe von **5 €**.

- **Abrechnungen und Verwendungsnachweise**

Der Zuschussempfänger hat umgehend nach Beendigung bzw. Durchführung der Maßnahme oder des Erwerbs eines Gegenstands einen Verwendungsnachweis zu erstellen bzw. Belege vorzulegen, sofern in den Einzelpositionen keine besonderen Regelungen getroffen wurden. Bei Maßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, wird die Kopie des hierfür entsprechenden Verwendungsnachweises als Abrechnungsgrundlage akzeptiert.

Fahrkosten können ausschließlich nach dem Landesreisekostengesetz (aktuell LRKG vom 01.01.2014) in der jeweils gültigen Fassung geltend gemacht werden.

Es besteht kein Anspruch auf Nachbewilligung, wenn sich die Kosten der Maßnahme gegenüber der Bewilligung erhöht. Bei Verwendungsnachweisen, die bei der Vorlage einen höheren Bedarf ausweisen als bei der Antragstellung, kann der Mehrbedarf nur nach Abrechnung aller bewilligten Beträge und im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger hat sämtliche Unterlagen 5 Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Jugendamt vorzulegen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft.

### III. Einzelförderrichtlinien

#### III.1 Kinder- und Jugendberufshilfe

##### Allgemeines:

Mit Kinder- und Jugendberufshilfe sind sowohl Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen in Ferienlagern, Zeltlagern, Jugendherbergen etc. ebenso gemeint wie Ferienaufenthalte in der heimatlichen Umgebung und der Teilnahme an Ferienspielen. Da junge Menschen hier über einen längeren Zeitraum in einer Gruppe zusammenleben, sind diese Maßnahmen besonders dazu geeignet, Erlebnisse und Erfahrungen in der Gruppe zu ermöglichen sowie die Sozialkompetenz und die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern.

Grundsätzlich werden Teilnehmer **vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** gefördert, soweit keine gesonderten Regelungen in den Einzelpositionen zu finden sind. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie nachweisen können, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr leisten, studieren oder arbeitslos sind. Für einen Teilnehmer wird in einem Kalenderjahr nur einmal ein Zuschuss für eine außerörtliche Erholungsmaßnahme gewährt.

Gefördert werden nur **Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern, einer Leitungskraft und einem weiteren Betreuer.**

Die **Gesamtleitung** einer Maßnahme muss durch eine **volljährige Person** verantwortlich sichergestellt sein. Sonstige Leiter, Betreuer und Helfer müssen **mindestens 16 Jahre** alt sein und ihre Qualifikation in der Regel als Jugendgruppenleiter nachweisen können.

##### Zusätzlich geförderte Leitungskräfte, Betreuer, sonstige Helfer, Teilnehmer:

- Ab 10 Teilnehmern und für jede 10 weitere Teilnehmer wird jeweils ein zusätzlicher Betreuer wie ein Teilnehmer gefördert.
- Bei geschlechtsgemischten Gruppen muss sowohl eine weibliche als auch eine männliche Leitungs-/Betreuerkraft (volljährig) die Maßnahme begleiten.
- Bei der Teilnahme von mindestens zwei behinderten Kindern oder Jugendlichen an inklusiven Maßnahmen (Teilnahme behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche) kann ein zusätzlicher Betreuer gefördert werden. Weitere Ausnahmen werden im Einzelfall entschieden. Bei der Teilnahme von mehrfach- oder schwerstbehinderten Personen entscheidet das Jugendamt im Einzelfall und es kann ggf. eine Einzelbetreuung anerkannt und gefördert werden, soweit hier nicht dem SGB VIII vorrangige Leistungen in Anspruch zu nehmen sind. Ein Nachweis über die Behinderung ist dem Antrag beizufügen z.B. Behindertenausweis.  
Als behindert gelten Personen, die dauerhaft wesentlich körperlich, geistig oder seelisch behindert (SGB IX § 2 Abs. 1) sind oder dem Personenkreis nach § 53 SGB XII und § 35 SGB VIII angehören und deshalb zum Teil ohne besondere Hilfe und Betreuung nicht an den Maßnahmen teilnehmen können. Die zusätzlichen Betreuer und entsprechenden Teilnehmer der inklusiven Maßnahmen werden doppelt bezuschusst. Für alle anderen Maßnahmen gilt der einfache Fördersatz von 5,00 € nach den Positionen 1 und 2.
- Als Küchenpersonal kann für die Gesamtmaßnahme zusätzlich eine Person wie ein Teilnehmer gefördert werden.
- Nicht schulpflichtige Kinder von Leitungs- und Betreuungskräften können wie Teilnehmer gefördert werden.

### **Maßnahmeformen und Förderung:**

#### **1. Außerörtliche Erholungsmaßnahme**

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **5,00 €**.
- **Mindestdauer 3 Tage** und **Höchstdauer 21 Tage**
- An- und Abreisetag gelten als 1. Verpflegungstag

#### **2. Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahme (Stadtranderholung etc.) und Ferienspiele**

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **5,00 €**.
- **Mindestdauer 4 Tage** und **Höchstdauer 21 Tage**

### **Verfahren:**

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, *siehe Pos.II Ziffer 7*, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

Als **Verwendungsnachweis** ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

Für die ganztägigen örtlichen Erholungsmaßnahmen und Ferienspiele ist eine Tagesanwesenheitsliste zu führen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

## **III.2 Internationale Jugendbegegnungen**

### **Allgemeines:**

Internationale Jugendarbeit und -begegnung soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe über die Grenzen hinweg ermöglichen. Sie soll jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und die eigene Situation besser zu erkennen sowie ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern Verständnis und Toleranz entgegenzubringen.

Für die Durchführung von internationalen Begegnungen ist es notwendig, gemeinsam mit den Partnern, ein qualifiziertes Programm zu erstellen. Das Programm der Maßnahme soll sowohl Kenntnisse über die Kultur, Sprache, Lebensgewohnheiten und politische Strukturen in anderen Staaten vermitteln als auch Möglichkeiten zu gemeinsamen Veranstaltungen, zu Festen, Freizeit und zum Knüpfen persönlicher Beziehungen zu Gastgebern und Gastfamilien bieten. Des Weiteren soll das vereinbarte Programm im Besonderen Aufschluss über Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und, bei themenorientierten Programmen, auch hinreichend über die Themen geben. Eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung muss gewährleistet werden.

Das Prinzip der Gegenseitigkeit ist soweit wie möglich zu beachten. Bilaterale Hin- und Rückbegegnungen sollen möglichst innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten stattfinden. Einem Zuschussempfänger wird ein Zuschuss für eine weitere Begegnung im Ausland nur dann gewährt, wenn er zwischenzeitlich eine internationale Begegnung im Inland durchgeführt hat..

Gefördert werden Teilnehmer **vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr**. Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt **5 Tage** und Höchstdauer **14 Tage**, wobei An- und Abreisetag als 1. Verpflegungstag gelten.

Gruppenstärken, Vorgaben für Leitungskräfte und Betreuerschlüssel *siehe Pos.III Ziffer 1 Kinder- und Jugendholung.*

Für einen Teilnehmer wird in einem Kalenderjahr nur einmal ein Zuschuss für eine Internationale Jugendbegegnungen gewährt.

### **Maßnahmeformen und Förderung:**

#### **1. Begegnungen im Ausland**

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **5,00 €**.

#### **2. Begegnungen in Hückelhoven bzw. in der Euregio**

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Gast **5,00 €** wobei die Höchstgrenze auf **1.300 €** festgesetzt ist.

#### **3. Maßnahmen Deutsch-Französisches/-Polnisches Jugendwerk u.a.**

- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer **2,60 €** und kann **bis auf 5,00 €** erhöht werden, wenn das entsprechende Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.

#### **4. Städtepartnerschaften**

- Die Förderung von Jugendbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften mit der Stadt Hückelhoven wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beraten und entschieden (siehe Ortsrecht „Richtlinien für die Bezuschussung von Austauschbesuchen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ in der jeweils gültigen Fassung).

## **5. Vorbereitung von internationalen Jugendbegegnungen**

- Für die Vorbereitung von internationalen Jugendbegegnungen kann pauschal ein Zuschuss **bis zu 50 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten, höchsten aber jedoch **500 €**, gewährt werden.

### **Verfahren:**

#### **1. Antrag**

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, *siehe Pos. II. Ziffer 7*, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Dem Antrag ist das Programm der Begegnung beizufügen.

Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

#### **2. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

Dem Verwendungsnachweis ist ein schriftlicher Erfahrungsbericht beizufügen.

### **III.3 Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und –gruppen (Tages- und Wochenendfahrten)**

#### **Allgemeines:**

Gefördert werden nur Maßnahmen, die als offenes Angebot für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzipiert sind.

Grundsätzlich werden Teilnehmer vom **6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** gefördert, soweit keine gesonderten Regelungen in den Einzelpositionen zu finden sind. Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden nur dann gefördert, wenn sie nachweisen können, dass sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr leisten, studieren oder arbeitslos sind.

Gefördert werden nur **Gruppen mit mindestens 7 Teilnehmern, einer Leitungskraft und einem weiteren Betreuer.**

Die Gesamtleitung einer Maßnahme muss durch eine volljährige Person verantwortlich sichergestellt sein. Sonstige Leiter, Betreuer und Helfer müssen mindestens 16 Jahre alt sein und ihre Qualifikation in der Regel als Jugendgruppenleiter nachweisen können.

Zusätzliche Betreuer und Regelungen für Teilnehmer siehe Pos.III Ziffer 1 Kinder- und Jugenderholung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen von Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

#### **Maßnahmeformen und Förderung:**

##### **1. Tagesveranstaltung**

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme **bis zu 50 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare, höchstens aber **230 €**.

Der städtische Zuschuss darf je Teilnehmer **4 €** nicht übersteigen.

Die Mindestdauer einer Maßnahme beträgt **5 Zeitstunden**.

##### **2. Wochenendfahrt**

Der Zuschuss beträgt je Maßnahme **bis zu 50 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten für Verpflegung, Verbrauchsmaterialien, Medieneinsatz und Honorare, höchstens aber **460 €**.

Der städtische Zuschuss darf je Teilnehmer **8 €** nicht übersteigen.

Gefördert werden Maßnahmen, die sich über ein verlängertes Wochenende (freitags nachmittags bis sonntags mittags) erstrecken.

Im Ausnahmefall kann eine Maßnahme auch als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich auf den Zeitraum von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstreckt.

##### **3. Offene Kinder- und Jugendveranstaltung**

Für offene Kinder- und Jugendveranstaltungen, z.B. Kinder- und Jugendtage, Ausstellungen, Spielbörsen, Theater, Wettbewerbe, Musik- und Filmvorführungen etc., für die offen eingeladen wird, kann ein Zuschuss von **bis zu 50 %** der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten, höchstens aber **200 €**, gewährt werden.

#### **Verfahren:**

##### **1. Antrag**

##### **Tagesveranstaltung und Wochenendfahrten**

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme unter Einhaltung der aufgeführten Antragsfristen, siehe Pos. II Ziffer 7, beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven einzureichen. Dem Antrag ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Zuschussempfänger/Veranstalter/freie Träger muss ausreichenden Versicherungsschutz für die Teilnehmer und Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) nachweisen können.

**Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen**

6 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

**2. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers bis zum **30.09. des Jahres** dem Jugendamt einzureichen. Bei Maßnahmen, die nach dem 30.09. durchgeführt werden, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme bzw. spätestens bis zum 15.11. des Jahres vorzulegen. Auf gesonderten Antrag kann die Frist verlängert werden.

### **III.4 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen sowie neben- und hauptamtlichen MitarbeiternInnen in der Kinder- und Jugendarbeit**

#### **Allgemeines:**

Eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit setzt eine kontinuierliche Aus- und Fortbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen MitarbeiternInnen voraus.

Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche in der Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen wie der offenen Jugendarbeit erfordern theoretische und praktische Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Recht, Psychologie, staatspolitische Bildung, über Fördermöglichkeiten, Methoden außerschulischer Jugendarbeit, organisatorische Hilfen sowie über Freizeitverhalten und Freizeitinteressen junger Menschen.

Die Träger der Kinder- und Jugendarbeit haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre MitarbeiterInnen und ehrenamtlichen Helfer eine für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung erhalten.

Kurzmaßnahmen, die von hauptamtlichen MitarbeiternInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen durchgeführt werden, können nicht gefördert werden. Generell werden Honorare für hauptamtliche MitarbeiternInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen bei den anerkennungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

#### **Maßnahmeformen und Förderung:**

- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Förderhöchstdauer für eine Maßnahme beträgt 5 Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** bzw. 15 Std./Wochenende von Fr.-So. Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen. Die Grenze von 3 Zeitstunden darf nicht unterschritten werden.
- Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt 7 Personen und die Anzahl von 25 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden. Als Seminarleitung können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- **Nicht** gefördert werden Zeiten nach **23<sup>00</sup> Uhr**.
- Teilnehmer müssen mindestens das **14. Lebensjahr vollendet** haben. Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für 11 Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Von der Voraussetzung des Wohnsitzes im Zuständigkeitsbereich kann die Verwaltung des Jugendamts Hückelhoven in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.

**1. Allgemeine Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen** z.B. zur Erlangung der Jugendleitercard oder Qualifizierung der Kinder- und Jugendarbeit auf städtischer, Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Kreisebene etc.

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **11 €** pro Tag und Teilnehmer.

**2. Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten**

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **42 €** pro Teilnehmer und Kurs.

**3. Kurzveranstaltungen, Vorträge oder Aufbau Seminare** auf städtischer Ebene mit einer Dauer von **mindestens 1,5 Stunden** und mindestens 7 aber höchstens 25 Teilnehmern werden pauschal mit **50 €** gefördert.

**Verfahren:**

**1. Antrag**

**6 Wochen** vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

**2. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen siehe Pos. II Ziffer 7.

### **III.5 Zuwendung an den Stadtjugendring und die Jugendverbände**

#### **1. Stadtjugendring**

Dem Stadtjugendring wird pauschal ein Jahreszuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Hückelhoven festgesetzt.

Der **Verwendungsnachweis ist bis zum 01.03. des Jahres** für das zurückliegende Haushaltsjahr dem Jugendamt vorzulegen.

Der Zuschuss kann zur Durchführung eigener jugendpflegerischer und kultureller Maßnahmen, Kosten für die Geschäftsführung, Anschaffung und Instandhaltung von Jugendpflegematerialien sowie zur Förderung und Unterstützung informeller Gruppen verwendet werden.

#### **2. Jugendgruppen und -verbände, Träger von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal**

Jugendgruppen und –verbänden sowie Trägern von Kinder- und Jugendfreizeitstätten ohne neben- und hauptamtliches Personal, die dem Stadtjugendring angeschlossen sind, wird jährlich ein pauschaler Zuschuss für die Durchführung ihrer Kinder- und Jugendarbeit gewährt (Jugendpflegemittel). Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss und Rat der Stadt Hückelhoven festgesetzt.

Der Stadtjugendring macht aufgrund eines festgelegten Fördermodus einen entsprechenden Vorschlag zur Verteilung der Mittel, der dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gebracht wird.

Der **Verwendungsnachweis** erfolgt in vereinfachter Form durch rechtsverbindliche Unterschrift des Zuschussempfängers, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden, **bis zum 01.03. des Jahres** für das zurückliegende Haushaltsjahr.

### **III.6 Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen**

#### **Allgemeines:**

Kinder- und Jugendschutzveranstaltungen (gemäß § 14 SGB VIII) sollen Kinder und Jugendliche dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.

Wenn möglich, sind auch Eltern und Erziehungsberechtigte in die Maßnahmen mit einzubeziehen, um sie besser zu befähigen, ihre Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Kinder- und Jugendschutzmaßnahmen dienen u.a. der Aufklärung und Information und können zudem sinnvolle Alternativen bei der Lebensgestaltung und –bewältigung aufzeigen und einüben.

Es können präventive Maßnahmen z.B. im Bereich Suchtmittel (Alkohol-, Medikamenten- und illegaler Drogenmissbrauch), Jugendsekten, Gewalt, Sexualerziehung, Medienerziehung, Freizeit- und Konsumverhalten gefördert werden.

Bei zunehmendem Einfluss von Medien in unserer Gesellschaft ist besonders Medienkompetenz neben den gesetzlichen Regelungen im Jugendschutz eine wichtige Voraussetzung zur Gewährung eines effektiven Jugendmedienschutzes.

#### **Maßnahmeformen und Förderung:**

- Gefördert werden u.a. Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben und Benachteiligungen beim Zugang zu Medien abbauen gemäß § 10 Abs.6 3.AG-KJHG-KJFöG NRW . Darüber hinaus sollen die Angebote auch an den speziellen Interessen der Jugendlichen ansetzen und zur kritischen Reflexion des Mediengebrauchs anregen.
- Gefördert werden nur Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche vom **vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie an deren Erziehungsberechtigten** richten.
- Die **Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen** und die Anzahl von 100 Teilnehmern je Veranstaltung sollte in der Regel nicht überschritten werden.
- Gefördert werden bis zu **100 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **200 €** je Veranstaltung/Maßnahme.
- Über weitere Ausnahmen entscheidet das Jugendamt gesondert.

#### **Verfahren:**

##### **1. Antrag**

**6 Wochen** vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag inklusive der Konzeption bzw. des Programms oder Seminarplans, der Teilnehmerzahl, des Veranstaltungsorts und –dauer, der Bankverbindung, und des Kosten- und Finanzierungsplans vorzulegen.

##### **2. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen.

Bei offenen Veranstaltungen, wo der Teilnehmerkreis nicht eindeutig erfasst werden kann, z.B. bei Theatervorführungen, wird auf die Vorlage der o.g. Teilnehmerliste verzichtet. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos.II. Ziffer 7 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

### **III.7 Jugendbildungsveranstaltungen (Soziale, kulturelle, naturwissenschaftlich - technische, berufliche, politische Bildung, Gedenkstättenfahrten etc.)**

#### **Allgemeines:**

Im Prozess des lebenslangen Lernens kommt der außerschulischen Jugendbildung eine besondere Bedeutung zu.

Die Veranstaltungen und Maßnahmen der Träger der Kinder- und Jugendarbeit sollen geeignet sein, qualifiziert, umfassend und entsprechend dem Bildungsstand junger Menschen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Den Teilnehmern sind bei der Vorbereitung und Durchführung Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen.

Nachfolgend werden einige Schwerpunkte der außerschulischen Jugendbildung dargestellt, wobei sich es nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

- **Kulturelle Bildung**

Kulturelle Bildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag phantasievoll auseinander zu setzen. Sie soll das gestalterisch-ästhetische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien, Musik, Rhythmik, Spiel, Tanz, Theater, Video u.a. fördern. Kulturelle Bildung soll die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe soziale Zusammenhänge entwickeln, das Urteilsvermögen junger Menschen stärken und sie zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen.

- **Politische Bildung**

Politische Bildung soll jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln. Sie soll die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt befähigen sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung.

- **Naturwissenschaftliche - technische Bildung**

Ziel dieses Bildungsbereiches ist es, Verständnis für naturwissenschaftlich-technische Entwicklungen zu wecken und junge Menschen zu motivieren, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Interessen in diesen Bereichen zu betätigen (Natur- und Umweltschutz, Neue Technologien).

- **Arbeits- und berufsweltbezogene Bildung**

Ausbildung und Beruf haben auch in der Jugendarbeit für junge Menschen einen besonderen Stellenwert. Arbeits- und berufsweltbezogene Bildung kann den jungen Menschen Motivations- und Orientierungshilfen geben aber auch bei der Berufswahl oder bei Schwierigkeiten in der Ausbildung als Gesprächspartner zur Verfügung stehen.

- **Sozial- und Persönlichkeitsbildung**

Soziale Bildung soll die Bereitschaft junger Menschen zum sozialen Handeln sowie ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken und weiterentwickeln. Jugendarbeit kann durch Bildungsangebote persönlicher Begegnung, durch Möglichkeiten des gemeinsamen Erlebens, durch einen kritischen Dialog über Fragen der Weltanschauung und durch eine Auseinandersetzung mit der sozialen und natürlichen Umwelt einen Beitrag zur Sozial- und Persönlichkeitsbildung leisten.

### **Maßnahmeformen und Förderung:**

- Die **Mindestteilnehmerzahl** beträgt **7 Personen** und die Anzahl von 30 Teilnehmern sollte nicht überschritten werden. Als Maßnahmeleitung und zusätzliche Betreuer können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- Gefördert werden Teilnehmer vom vollendeten **12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr**.
- Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für 11 Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Die Qualifikation der Referenten ist nachzuweisen.
- Generell werden Honorare für hauptamtliche MitarbeiterInnen des Verbandes oder übergeordneter Stellen bei den anerkennungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt.

#### **1. Bildungsveranstaltung auf städtischer Ebene, bzw. Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Kreisebene etc.**

Nicht gefördert werden Zeiten nach 23<sup>00</sup> Uhr

- **Mehrtägige Veranstaltung**
- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Förderhöchstdauer für eine Maßnahme beträgt 5 Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** bzw. 15 Std./Wochenende von Fr.-So. Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen. Die Grenze von 3 Zeitstunden pro Bildungstag darf nicht unterschritten werden.  
Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **6,00 €** pro Tag und Teilnehmer.
- **Tagesveranstaltung**  
Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten aber jedoch **150 €** je Veranstaltung.  
**5 Zeitstunden** Bildungsarbeit sind durch das Programm nachzuweisen.
- **Abendveranstaltung sowie Veranstaltungsreihen**  
Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens **1,5 Stunden** (Bildungsarbeit) werden pauschal mit **75 €** gefördert.

#### **2. Bildungsveranstaltungen durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, Akademien und Jugendbildungsstätten**

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **30 €** pro Teilnehmer und Kurs.

#### **3. Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus**

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Die Gedenkstätten sollen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch eingehendes Befassen mit dem Geschehenen ermöglichen.

- **Gedenkstätten in NRW sowie im an NRW angrenzenden Ausland und im übrigen Bundesgebiet**  
Die Dauer der Fahrt soll **4 Tage** nicht übersteigen.

- **Gedenkstätten im übrigen europäischen Ausland**

Die Dauer der Fahrt soll **6 Tage** nicht übersteigen.

Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten jedoch **6,00 €** pro Tag und Teilnehmer.

An- und Abreisetag gelten als 1. Verpflegungstag.

Gruppenstärken, Vorgaben für Leitungskräfte und Betreuerschlüssel siehe Pos.III Ziffer 1 Kinder- und Jugenderholung.

**Verfahren:**

**1. Antrag**

**6 Wochen** vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm bzw. Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

**2. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos.II. Ziffer 7 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

### **III. 8 Berufsvorbereitende Maßnahmen**

#### **Allgemeines:**

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, können im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische und berufsbezogene Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt oder ihre soziale Integration fördern.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe in Kooperation mit den Gesamt-, Haupt, Real- und Förderschulen (Alt Haupt- und Sonderschulen (LB und E)) durchgeführt werden.

#### **Maßnahmeformen und Förderung:**

- Gefördert werden **Berufsanfängerseminare** und **berufsvorbereitende Maßnahmen**
- Gefördert werden Teilnehmer/Jugendliche im **8., 9. oder 10. Schulbesuchsjahr.**
- Als Maßnahmeleitung und zusätzliche Betreuer können bis zu 4 Personen wie Teilnehmer gefördert werden.
- Gefördert werden jeweils Veranstaltungstage. Die Mindestdauer für eine Maßnahme beträgt **3 Veranstaltungstage** und die Förderhöchstdauer beträgt **7 Veranstaltungstage**. Pro Veranstaltungstag sind **5 Zeitstunden** Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen.
- Gefördert werden **50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchsten aber jedoch **6,00 €** pro Tag und Teilnehmer.

#### **Verfahren:**

##### **3. Antrag**

**6 Wochen** vor Beginn der Maßnahme ist dem Jugendamt ein Antrag mit Programm bzw. Seminarplan, Teilnehmerzahl, Veranstaltungsort und –dauer, Bankverbindung, Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

##### **4. Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmers dem Jugendamt einzureichen. Sonstige Bestimmungen hierzu siehe Pos.II. Ziffer 7 Abrechnungen und Verwendungsnachweise.

### **III.9 Jugendpflegematerialien**

#### **Allgemeines:**

Für die Beschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit können den Jugendgruppen und –verbänden sowie Trägern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen Zuschüsse gewährt werden.

Das durch Stadtzuschüsse finanzierte Material bleibt Eigentum des Trägers, der sich mit der Antragstellung allerdings verpflichtet, es bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Sollte eine solche Gemeinnützigkeitsklausel in seiner Satzung nicht enthalten sein, ist es dem Stadtjugendamt zu übergeben, das dann über die weitere Verwendung entscheidet.

Über Anträge, die die Höchstfördergrenzen überschreiten, entscheidet der Rat der Stadt gesondert.

#### **Maßnahmeformen und Förderung:**

- Bei Beschaffungen **bis 400 €** Gesamtwert beträgt der **Zuschuss 75 %** der anerkennungsfähigen Kosten.
- Bei Beschaffungen **über 400 €** Gesamtwert beträgt der **Zuschuss 50 %** der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch **800 €**.
- Die **Bagatellgrenze** liegt bei **100 €**.
- **Nicht gefördert werden:**
  - Verbrauchsmaterialien
  - Medien und Unterhaltungssoftware (z.B. Filme, DVD's, CDR's, Tonträger, Zeitschriften, Computerspiele für PC, Playstation, x-Box etc.) ausgenommen sind hier Medien, die überwiegend der Information dienen oder zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden.
  - Musikinstrumente (ausgenommen Instrumente, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden)
  - Beschaffungen für die eine wirtschaftliche Miet- oder Entleihmöglichkeit besteht wie z.B. Hüpfkissen, Zelte, Camcorder, Digitalkamera, Buttonmaschine etc..
  - Büromöbel oder sonstige Büroausstattung (inklusive Computer, Telefonanlagen etc.)
  - Unterhaltungselektronik und Ausstattung für den Einsatz in der Medienpädagogik (**ggf. Entscheidung über Förderung im Einzelfall**)
  - Fahrzeuge und Anhänger
- Die Zuschusshöhe wird auf **800 €** je Träger bzw. Einrichtung im Jahr begrenzt.

#### **Verfahren:**

##### **1. Antrag**

Rechtzeitig vor der Anschaffung ist dem Jugendamt ein formloser Antrag mit Begründung der Notwendigkeit, Vergleichsangeboten (bei Anschaffungen **über 400 €** 3 Angebote) Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.

##### **2. Verwendungsnachweis**

Bestimmungen *siehe Pos. II. Ziffer 7.*

### **III.10 Sonderaktivitäten, Modellprojekte, Experimente und Einzelprojekte nach Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW 2013-17)**

#### **Allgemeines:**

Förderrichtlinien können im Einzelnen nicht alle Aktivitäten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit erfassen. Die Förderung von so genannten Sonderaktivitäten, Modellprojekten und Experimenten muss daher im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

#### **1. Sonderaktivitäten, Modellprojekte und Experimente**

Über Sonderaktivitäten, Modellprojekte und Experimente beschließen der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven gesondert.

Der Träger stellt bis zum **01.08. des Jahres für das nachfolgende Haushaltsjahr** einen formlosen schriftlichen Antrag und fügt die nachfolgenden Unterlagen (Konzeption etc.) bei:

- **Titel, Inhalt, Zielgruppe/-n, Ziele**
- **Bedarf/Begründung**
- **Methoden/Arbeitsweisen**
- **Zeitplan**
- **Kosten- und Finanzierungsplan**
- **Form der Evaluation der Maßnahme**

#### **2. Einzelprojekte nach Kinder- und Jugendförderplan (KJP NRW 2013-17)**

Die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit sind bzgl. der Antragsstellung gemäß Landesjugendplan unabhängig und eigenverantwortlich.

Nach folgenden Kriterien kann jedoch ein Einzelprojekt mit städtischen Mitteln gefördert werden, d.h. ein städtischer Zuschuss zum Eigenanteil gewährt werden.

Ein Zuschuss zum Eigenanteil wird nur gewährt, wenn der freie Träger einen vom öffentlichen Träger ermittelten und benannten Bedarf aufgreift und in Abstimmung hieraus ein Projekt entwickelt und durchführt.

#### **Maßnahmeformen und Förderung:**

1. Gesamtkosten Projekt bis	2.500,00 €
Eigenanteil Träger 15 % bis	375,00 €
<b>Städtischer Zuschuss</b>	
<b>100 % vom Eigenanteil Träger bis</b>	<b>375,00 €</b>
2. Gesamtkosten Projekt bis	5.000,00 €
Eigenanteil Träger 15 % bis	750,00 €
<b>Städtischer Zuschuss</b>	
<b>100 % vom Eigenanteil Träger bis</b>	<b>750,00 €</b>
3. Gesamtkosten Projekt von	5.000,00 € bis 10.000,00 €
Eigenanteil Träger 15 % bis	1.500,00 €
<b>Städtischer Zuschuss</b>	
<b>100 % vom Eigenanteil Träger bis</b>	<b>1.500,00 €</b>

Bei einem Projektvolumen von **über 10.000 €** entscheiden der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven über die Höhe des Zuschusses gesondert.

### **Verfahren:**

- Projektanträge müssen spätestens bis zum **01.08. des Jahres** für das darauf folgende Jahr dem Jugendamt vorliegen (Ausschlussfrist).
- Eine formale und inhaltliche Prüfung der Projektanträge erfolgt unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung durch die Jugendpflege gemäß der Kriterien des Landesjugendamts.
- Für den städtischen Zuschuss zum Eigenanteil muss der Projektträger nach der formalen und inhaltlichen Prüfung einen formlosen Antrag stellen.
- Die endgültige Festsetzung der Höhe und Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids des Landesjugendamts.
- Als Verwendungsnachweis gilt die Vorlage einer Kopie des Verwendungsnachweises für das Landesjugendamt.
- Bei Sonderprogrammen des Landes kann die Antragsfrist abweichend von der o.g. sein.

### **Infos zum Landesförderplan:**

*Bürgerliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für den Eigenanteil einbezogen werden (10 € pro geleistete Arbeitsstunde, 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darf nicht überschritten werden).*

*Die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt 1000 €, soweit in der jeweiligen Einzelposition keine abweichende Regelung getroffen wurde.*

*Wenn eine Stellungnahme unabhängig von einem Zuschuss zum Eigenanteil für das Landesjugendamt gewünscht wird, muss der Antrag ebenfalls spätestens bis zum 01.08. des Jahres für das darauf folgende Jahr dem Jugendamt vorliegen.*

### **III.11 Förderung von Investitionen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Neubau, Umbau oder Erweiterung)**

Der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Hückelhoven treffen im Einzelfall eine Entscheidung.

### III.12 Verfahren Jugendleitercard (Juleica)

- **Zuständigkeit für Antrag 3.3**
- **Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung 2.3 bis 2.3.3**
- **Gültigkeitsdauer und Voraussetzung für Verlängerung 3.1**
- **Anerkennung von Vorbildungen (z.B. Lehrerstudium) 2.5**
- **Vergünstigungen 1.3 und [http://www.juleica.de/970.0.html?&no\\_cache=1](http://www.juleica.de/970.0.html?&no_cache=1)**

Antragsformulare stehen als elektronische Antragsmaske zum Download im Internet unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de) zur Verfügung.

Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt bis zu drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für Ausstellung entfallen, ist die Card zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag über den freien Träger eine neue Card ausgestellt werden.

#### Anerkennung durch Kommunen

„JugendleiterInnen leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in der Kommune. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.

Ein wichtiger Beitrag also, die Kommune lebenswert zu gestalten und die weichen Standortfaktoren der Kommune zu erhöhen.

Jugendarbeit ist außerdem ein wichtiger Faktor in der Sozialisation junger Menschen, sie werden zu selbstbewussten, kritisch denkenden und eigenständigen Menschen erzogen, die in der Lage sind, eigenständig ihr Leben zu meistern, Verantwortung zu übernehmen und zuzupacken. Das ehrenamtliche Engagement insbesondere von Jugendlichen ist außerdem eine wichtige gesellschaftliche Weichenstellung: Wer sich als junger Mensch ehrenamtlich betätigt, ist auch als Erwachsener häufiger sozial engagiert.

Kommunen haben viele Möglichkeiten, sich bei den JugendleiterInnen zu bedanken: Kostenloser Eintritt ins Schwimmbad, ermäßigter Eintritt bei Kultur-Veranstaltungen oder auch eine Dankeschön-Veranstaltung für alle JugendleiterInnen in der Kommune – um nur einige Möglichkeiten zu nennen. Diese Angebote sind für die Kommune oftmals sogar kostenneutral, wenn durch die JugendleiterInnen neue Besucherschichten erschlossen werden.“ (www.Juleica.de)

### Einführung einer bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen

*RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit v. 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 (ab 29.7.2010 MFKJKS)*

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihnen eine amtliche Legitimation zu geben, wird eine bundeseinheitliche Jugendleiter/in-Card (Juleica) im Format einer Scheckkarte eingeführt. Sie ersetzt den bisherigen Jugendgruppenleiterausweis.

#### 1. Zweck der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

## Die Card dient

- 1.1. zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Jugendarbeit;
- 1.2. zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);
- 1.3. zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiterin" und "Jugendleiter" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können wie z.B. Freistellung, Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrpreisermäßigungen, Genehmigung zum Zelten mit der Gruppe, Unterstützung bei der Planung und Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit, Besuche von Kulturveranstaltungen, Besuche von Freizeiteinrichtungen, Gebührenfreiheit oder -ermäßigung für das Entleihen von Medien und Geräten bei den Bildstellen, Materialbeschaffung oder Dienstleistungen.

## 2. Voraussetzungen für die Ausstellung der Card

2.1 Die Card ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bestimmt, die ehrenamtlich als Jugendleiterinnen und Jugendleiter tätig sind.

2.2 Die Jugendleiterin und der Jugendleiter im Sinne des § 73 Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) müssen für einen Träger der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. In . Ausnahmefällen kann der Ausweis auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter eines noch nicht anerkannten Trägers ausgestellt werden, sofern ein Antrag auf Anerkennung gestellt und bereits förderungswürdige Arbeit geleistet wurde. Die Juleica kann auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern, die keine Anerkennung nach § 75 SGB VIII besitzen, ausgestellt werden, wenn diese Träger in Kooperation mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe eine Juleica-Schulung durchführen und die weiteren Voraussetzungen zum Erhalt der Card erfüllt werden.

2.3 Die Jugendleiterinnen und Jugendleiter müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten haben und in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, z.B. eine Gruppe zu leiten. Für die Qualifizierung gelten die folgenden Qualitätsstandards, die sich an den bundeseinheitlichen Vorgaben orientieren (Mindeststandards):

**2.3.1 Die Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens 35 Zeitstunden (entsprechend 40 Schulungseinheiten).**

**2.3.2 Zusätzlich ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang des »Erste-Hilfe-Lehrgangs« (12 Zeitstunden entsprechend 16 Schulungseinheiten) zu erbringen.** Diese Schulung ist von einem lizenzierten Träger durchzuführen.

2.3.3 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfasst mindestens folgende Inhalte: Aufgaben und Funktionen der Jugendleiterin/des Jugendleiters und Befähigung zur Leitung von Gruppen, Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit, Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Darüber hinaus wird empfohlen, **aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, Inklusion**, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil von Ausbildungsstandards zu machen.

2.3.4 Die in der Nr. 2.3.3 genannten Ausbildungen/Schulungen dürfen nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII durchgeführt werden.

2.4 Jugendleiterinnen und Jugendleiter sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger begründeten Fällen kann die Card auch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die erst 15 Jahre alt sind, ausgestellt werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

**2.5 Kann eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter eine pädagogische Ausbildung oder ein entsprechendes Studium nachweisen, in dem die Inhalte der Juleica-Schulung umfassend behandelt wurden und ein deutlicher Bezug zur Jugendarbeit besteht, kann im Einzelfall die Möglichkeit geprüft werden, von der Voraussetzung einer spezifischen Juleica-Schulung abzusehen. (Neu!)**

2.6 Polizeiliche (erweiterte) Führungszeugnisse sind von der beantragenden Person für den Erhalt der Juleica nicht vorzulegen.

### 3. Gültigkeitsdauer und Antragsverfahren

3.1 Die Gültigkeitsdauer der Card beträgt drei Jahre. Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung entfallen, verliert die Karte ihre Gültigkeit und ist zurückzugeben. Liegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin vor, kann auf Antrag eine neue Card ausgestellt werden. Für die Neu-Ausstellung der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden (entsprechend 10 Schulungseinheiten) nachzuweisen.

3.2 Die Juleica kann ausschließlich online unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de) beantragt werden.

**3.3 Für die Bearbeitung der Juleica-Anträge sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die für freie Träger tätig sind, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der freie Träger seinen Sitz hat.** Die ausstellende Behörde (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) übernimmt für die Befähigung der Juleica-Inhaberinnen und Inhaber keine Haftung.

3.4 Soweit Jugendleiterinnen und Jugendleiter für freie Träger tätig sind, prüfen die freien Träger, ob die Jugendleiterinnen und Jugendleiter die unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen zum Erhalt einer Juleica erfüllen. Werden die Kriterien erfüllt, soll der freie Träger dem Antrag der Jugendleiterin oder des Jugendleiters zustimmen. Die Qualifikation und die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter gelten durch die Online-Zustimmung des Antrags durch den freien Träger als bestätigt.

3.5 Die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card unterstützt das ehrenamtliche Engagement in Nordrhein-Westfalen und dient somit dem öffentlichen Interesse. Die Kosten der Cards trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Ausstellung der Card ist keine Gebühr zu erheben.

#### **4. Gegenseitige Anerkennung und Umsetzung**

4.1 Die Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

4.2 Die Oberste Landes Jugendbehörde ist bemüht, der Card auch über den staatlichen Bereich hinaus Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

#### **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

5.1 Bisher ausgestellte Jugendgruppenleiterausweise bleiben bei Fortdauer der Voraussetzungen gültig. Ihre Gültigkeitsdauer wird nicht mehr verlängert.

5.2 Der Runderlass tritt mit Ablauf des 31. Mai 2019 außer Kraft.

5.3 Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

MBI. NRW. 2000 S. 22, geändert durch RdErl. v. 30.1.2001 (MBI. NRW.2001 S. 380), 19.12.2002 (MBI. NRW. 2003 S. 60), 29.1.2010 (MBI. NRW. 2010 S. 170), 22.5.2014 (MBI. NRW 2014 S. 311).

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 24.9.2014

**Gesetz**  
**zur Gewährung von Sonderurlaub**  
**für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe**  
**(Sonderurlaubsgesetz)**  
**Vom 31. Juli 1974 (Fn 1)**

**§ 1 (Fn 2)**

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen über 16 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwanderungen, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen sowie internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung.

(2) Sonderurlaub ist auf Antrag auch Personen über 16 Jahre zu gewähren zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(3) Die Prüfung und Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden oder an der er teilnehmen soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vom Träger zu bescheinigen.

(4) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

- a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt, oder
- b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann. Der ehrenamtliche Mitarbeiter muß in seiner Person die Gewähr für eine die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(5) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

**§ 2 (Fn 5)**

(1) Sonderurlaub für die in § 1 bezeichneten Veranstaltungen und Maßnahmen ist nur zu gewähren, wenn diese von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

**§ 3 (Fn 3)**

(1) Sonderurlaub ist vom Berechtigten mit Zustimmung des Trägers der in § 1 genannten Maßnahmen zu beantragen. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen; über ihn ist innerhalb angemessener Frist zu entscheiden.

(2) Dem Antrag auf Sonderurlaub ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen. Eine Verpflichtung zur Stattgabe besteht nicht, wenn im Einzelfall der Gewährung von Sonderurlaub ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes.

**§ 4**

Sonderurlaub nach diesem Gesetz ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

**§ 5 (Fn 3)**

Die in § 2 genannten Träger und Trägergruppen erhalten auf Antrag von den Landschaftsverbänden nach Maßgabe des Haushaltsplans Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstausfalls, der ehrenamtlichen Mitarbeitern infolge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 1 entsteht.

**§ 6**

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Sonderurlaubs, so wird bei Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch ärztliches Zeugnis die Zeit der Arbeitsunfähigkeit auf den Sonderurlaub nicht angerechnet.

**§ 7**

(1) Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verträgen, die dem Arbeitnehmer weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub für Angehörige des öffentlichen Dienstes als ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

**§ 8**

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe dieses Gesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

**§ 9 (Fn 4)**

**§ 10 (Fn 6)**

**In-Kraft-Treten, Berichtspflicht**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Für den Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Der Finanzminister

- Fn 1** GV. NW. 1974 S. 768, geändert durch Art. 7 Haushaltsfinanzierungsgesetz v. 16. 12. 1981 (GV. NW. S. 732), Art. 4 d. 2. Haushaltsfinanzierungsgesetzes v. 24. 11. 1982 (GV. NW. S. 699). Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211), Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (**GV. NRW. S. 708**); Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (**GV. NRW. S. 274**), in Kraft getreten am 28. April 2005.
- Fn 2** § 1 zuletzt geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (**GV. NRW. S. 708**); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.
- Fn 3** § 3 Abs. 2 und § 5 zuletzt geändert durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211); in Kraft getreten am 31. März 1984.
- Fn 4** § 9 gestrichen mit Wirkung vom 31. März 1984; durch Gesetz v. 27. 3. 1984 (GV. NW. S. 211).
- Fn 5** § 2 geändert durch Artikel 39 d. EuroAnpG NRW v. 25.9.2001 (**GV. NRW. S. 708**); in Kraft getreten am 1. Januar 2002.
- Fn 6** § 10 neu gefasst durch Artikel 86 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (**GV. NRW. S. 274**); in Kraft getreten am 28. April 2005.

## **Impressum**

Herausgeber:

Stadt Hückelhoven

Jugendamt

Parkhofstraße 76

41836 Hückelhoven

Tel.-Nr.: 0 24 33-82 401

Fax-Nr.: 0 24 33-82 423

Internet: [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de)

E-mail: [jugendamt@hueckelhoven.de](mailto:jugendamt@hueckelhoven.de)

Gestaltung und Redaktion: Peter Wiese (Sachgebiet Jugendpflege)

Druck: Stadt Hückelhoven/Hausdruckerei

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Hückelhoven, April 2015